

---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2181930	Gesamt: 3	30.08.2018

---

**Bebauungsplanänderung  
„Rohrdorfer Straße 1. Erweiterung“  
in Eutingen im Gäu-Weitingen**

**– Artenschutzrechtliche Untersuchung –**

---

Auftraggeber **Gemeinde Eutingen im Gäu**

Anzahl der Seiten: 18

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung .....	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	3
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet .....	6
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG .....	10
4.1 Fledermäuse .....	11
4.2 Weitere Säugetiere .....	13
4.3 Vogelarten .....	13
4.4 Reptilien .....	16
4.5 Amphibien .....	16
4.6 Insekten .....	16
4.7 Pflanzen .....	17
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen .....	17

#### **ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich) .....	3
Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets, unmaßstäblich .....	4
Abbildung 3: Blick von der Rohrdorfer Straße über das Plangebiet nach Westen .....	5
Abbildung 4: Blick nach Nordwesten auf die verschiedenen Biotoptypen der Freifläche .....	5
Abbildung 5: Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan .....	6
Abbildung 6: Freiflächenausschnitt mit artenarmer Wiese/Rasenfläche und Überfahrtsspuren (offene Bodenstellen) .....	8
Abbildung 7: Überwachsene Erdablagerung am Nordrand von Flurstück Nr. 945 .....	8
Abbildung 8: Obstbäume mit verschiedenen Strukturen wie Stammspalt und Astlöchern, eine aktuelle Nutzung war nicht erkennbar .....	9
Abbildung 9: Ritzen am Scheunentor ermöglichen eingeschränkten Zugang .....	9
Abbildung 10: Halb offener Schuppen/Hundezwinger .....	10
Abbildung 11: Dachvorsprung am Wohnhaus ohne Nester von Gebäudebrütern .....	14

#### **ANHANG:**

1 Quellen- und Literaturverzeichnis	
-------------------------------------	--

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Eutingen im Gäu plant die bauliche Entwicklung einer innerörtlichen Fläche an der Rohrdorfer Straße im Ortsteil Weitingen. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Rohrdorfer Straße 1. Erweiterung“ gesichert werden [3].

Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [4][3]. Im Sinne einer abgeschichteten Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [10] und europäische Vogelarten [11]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Die Gemeinde Eutingen im Gäu beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für die Bebauungsplanerweiterung. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

## 2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rohrdorfer Straße 1. Erweiterung“ liegt im nördlichen Teilbereich von Weitingen, östlich der Landesstraße L 360 (s. Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

Das Plangebiet erstreckt sich von der Rohrdorfer Straße nach Nordosten. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 943, 945 und 950 (s. Abbildung 2).



**Abbildung 2:** Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets, unmaßstäblich  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienste der LUBW, 2018, bearb. durch HPC AG)

Die Adresse des Bestandsgebäudes auf Flurstück Nr. 943 lautet Rohrdorfer Straße 10. Derzeit ist der Bereich im Westen, auf Flurstück Nr. 943 und unter der Adresse „Rohrdorfer Straße 10“, mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Wohnhaus mit anschließender Scheune) bebaut. In südöstliche Richtung schließt an das Gebäude ein versiegelter Stellplatz an.

Auf der Gebäuderückseite befindet sich ein Gemüsegarten (Flurstück Nr. 943, s. Abbildung 4). Ansonsten ist die zugehörige Freifläche als Wiese (Flurstück Nr. 945) bzw. Obstwiese (v. a. Flurstück Nr. 950) angelegt. Eine Zufahrt von der Rohrdorfer Straße zum rückwärtigen Flächenbereich besteht über die Wiese nördlich des Gebäudes (s. Abbildung 3). Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war im nordwestlichen Randbereich von Flurstück Nr. 945 Erdaushub von einem benachbarten Neubau abgelagert (s. Abbildung 7).

Die noch weitgehend dörflich geprägte Umgebungsbebauung weist vorwiegend Wohnnutzung auf, vereinzelt sind noch zur Landwirtschaft gehörende Wirtschaftsgebäude vorhanden. Die zugehörigen Gartengrundstücke zeigen eine Zier- und Nutzbepflanzung, vereinzelt ist Tierhaltung erkennbar, wie z. B. Taubenhaltung auf einem südöstlich gelegenen Nachbargrundstück. Das Ortsumfeld ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Äckern und Wiesen geprägt, südlich ist ein Waldstreifen gelegen.



**Abbildung 3:** Blick von der Rohrdorfer Straße über das Plangebiet nach Westen  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



**Abbildung 4:** Blick nach Nordwesten auf die verschiedenen Biotypen der Freifläche  
(mit Gemüsegarten im Vordergrund, Rasenfläche und überwachsenem Erdhaufen im mittleren Bereich und Baumwiese im Bildhintergrund)  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2.300 m<sup>2</sup>. Das Gebiet ist weitgehend eben und liegt auf einer mittleren Höhe von ca. +485 m ü. NN. Schutzgebiete und geschützte Biotopie sind nicht von der Planung betroffen.

Mittels der aktuellen Bebauungsplanerweiterung soll die am Ortsrand gelegene und zu einem Großteil noch unbebaute Fläche weiterentwickelt und eine neue Nutzung ermöglicht werden. Nach dem Abriss des Gebäudes sollen im Gebiet Wohnhäuser errichtet werden. Das städtebauliche Konzept ist in Abbildung 5 dargestellt.



**Abbildung 5:** Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan  
(Quelle: Gemeinde Eutingen im Gäu-Weitingen/Gauss Ingenieurechnik GmbH, 2018 [3])

### 3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Nutzungs- und Habitatstrukturen des von der Änderung betroffenen Flurstücks im Plangebiet, einschließlich die des Umfelds, wurden am 09.07.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse siehe Abbildung 6 bis Abbildung 10.

Die Vegetation der betroffenen, zentral gelegenen Rasenfläche entspricht in ihrer Artensammensetzung einer grasdominierten (v. a. Niedergräser) und insgesamt artenarmen Wirtschaftswiese. Niederwüchsige Kräuter sind v. a. randlich, u. a. entlang des Gemüsegartens zu finden. Die Pflanzendecke wird offensichtlich durch regelmäßigen Schnitt niedrig gehalten.

In jüngerer Zeit sind Störstellen durch Überfahrt sowie Ablagerung von Erdmaterial entstanden, die vermutlich mit dem benachbarten Neubau zusammenhängen. Der angeschüttete Erdhügel zeigt eine dichte Vegetationsdecke, die sich überwiegend aus Stauden, daneben auch Hochgräsern zusammensetzt.

Den (nord-)westlichen Teil des Untersuchungsbereichs nimmt eine Obstwiese mit älterem Baumbestand ein. Auf Flurstück Nr. 950 wurden vier Apfelbäume erfasst, auf Flurstück Nr. 945 ist ein Walnussbaum vorhanden. Den Unterwuchs bildet eine etwas artenreichere Wirtschaftswiese aus Gräsern und Kräutern, stellenweise ist Mahdgut liegen geblieben.

Bei dem Bestandsgebäude handelt es sich um ein typisches Bauernhaus mit Wohn- und Scheunentrakt. Das Wohnhaus ist unterkellert. An den Fenstern des oberen Stockwerks sind Fensterläden vorhanden. Ritzen am rückwärtigen Scheunentor ermöglichen eingeschränkten Zugang zu diesem Gebäudeteil (z. B. kleine Vogelarten, Fledermäuse). Ein kleiner, halb offener Schuppen an der Gebäuderückseite wurde vermutlich als Hundezwinger genutzt. Bei dem an der Gebäuderückseite angelegten Gemüsegarten ist eine aktuelle Nutzung erkennbar.

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch die Orts(rand)lage geprägt. Neben der umgebenden Bebauung, grenzt das Plangebiet im Westen an eine Durchgangsstraße (Rohrdorfer Straße). Die Zugänglichkeit zum anschließenden Ortsrand mit seinen Obstwiesen ist nur eingeschränkt, mittels Querung der Rohrdorfer Straße oder über den Luftweg möglich. Für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten ist daher eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Verkehrslärm, anzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Lebensraumbedingungen kann ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie zumindest eine temporäre Nutzung des Plangrundstücks durch Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Scheunentrakt mit seinem grundsätzlich anzunehmenden Nutzungspotenzial war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht zugänglich.



**Abbildung 6:** Freiflächenausschnitt mit artenarmer Wiese/Rasenfläche und Überfahrts-  
spuren (offene Bodenstellen)  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



**Abbildung 7:** Überwachsene Erdablagerung am Nordrand von Flurstück Nr. 945  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)





**Abbildung 8:** Obstbäume mit verschiedenen Strukturen wie Stammspalt und Astlöchern, eine aktuelle Nutzung war nicht erkennbar  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



**Abbildung 9:** Ritzen am Scheunentor ermöglichen eingeschränkten Zugang  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



**Abbildung 10:** Halb offener Schuppen/Hundezwinger  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)

#### **4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG**

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Bei den infrage kommenden Tierarten wurde zudem das Informationssystem „Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ (ZAK), ein durch die LUBW betreutes Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna ausgewertet [5]. Der Bezugsraum ist die Gemeinde Eutingen im Gäu. Ist in diesem Planwerkzeug ein aktuelles Artvorkommen dokumentiert, sind weitere Informationen i. F. berücksichtigt.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie der eingeschränkten Flächengröße und der Ortsrandlage ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als mittel einzustufen. Es konzentriert sich weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

#### 4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Das Plangrundstück liegt im östlichen Bereich der topografischen Karte (TK 25) Blatt 7518 Horb am Neckar. Für dieses Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus (ZAK Landesart Gruppe B<sup>1</sup>), Großes Mausohr (ZAK Naturraumart<sup>2</sup>), Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr (ZAK Landesart Gruppe B), Kleiner und Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Mopsfledermaus (ZAK Landesart Gruppe A<sup>3</sup>) gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [7]).

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Planbereich nicht zu vermuten ist.

Die Obstwiese mit ihrem Baumbestand bietet nur eingeschränkte Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Am Walnussbaum ist nur ein kleiner Stammspalt erkennbar. Die Apfelbäume zeigen mit z. T. tiefen Stamm- und Astspalten, Astlöchern und abblätternder Rinde unterschiedlich ausgebildete Lebensraumelemente, die aber v. a. als kurzzeitig genutzte Ruhequartiere aufgesucht werden können. Tiefe, als dauerhaftes Fledermausquartier nutzbare Baumhöhlen, d. h. Fortpflanzungsstätten mit entsprechenden Nutzungsspuren (s. u.), lagen nicht vor.

Das Gebäude, v. a. der Scheunentrakt mit potenzieller Einflugöffnung, bietet grundsätzlich Quartiermöglichkeiten für die genannten Siedlungsfledermäuse. Unterschiedliche Habitatstrukturen wie Dachvorsprünge, Bretterspalten oder Fensterläden kommen grundsätzlich als kurzzeitig nutzbares Ruhequartier infrage.

In den zugänglichen Bereichen, d. h. Gebäudeaußenseite und Baumbestand, gab es keine Hinweise auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Quartiernutzung wie Verfärbungen durch Fledermauskot, Urin (Aufhellungen), Körperfett (dunkle Stellen) oder Anhäufungen von Nahrungsresten. Auch der überdachte Hundezwinger zeigt grundsätzlich nutzbare Strukturen, wie Spalten im Dachbereich, ist aber für ein dauerhaftes Fledermausquartier insgesamt zu offen bzw. zu hell. Nutzungsspuren waren hier ebenfalls nicht vorhanden.

---

<sup>1</sup> Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

<sup>2</sup> Naturraumart: Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität

<sup>3</sup> Landesart Gruppe A: vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Rasen- bzw. Wiesenfläche (s. Abbildung 6) kann zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bildet aber nur einen sehr geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats. Als Flugstraßen in die freie Landschaft nutzbare Strukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Aktuell gab es im Gebiet keinerlei Hinweise auf eine dauerhafte (Quartier-)Nutzung durch Fledermäuse. Im Umfeld liegen vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten zur Nahrungssuche sowie potenzielle Quartierbäume vor. Weitere entsprechend nutzbare oder sogar besser geeignete Lebensraumelemente, auch mit Quartierpotenzial, sind auf den umliegenden Obstwiesen sowie im nahegelegenen Wald vorhanden.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Die auf dem Plangrundstück vorhandenen Bäume sowie das Gebäude bieten grundsätzlich Ruhemöglichkeiten für Fledermäuse, die auf den nahegelegenen Freiflächen der Umgebung sowie in den Gärten des Siedlungsbereichs jagen. Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen Bäume und Gebäude entfernt werden.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dabei einzelne Individuen, die hier tagsüber ein Ruhequartier bezogen haben, unabsichtlich verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Am Standort und im Umfeld sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten auszuschließen. Siedlungsbewohnende Fledermausarten können zwar grundsätzlich an den vorhandenen Gebäuden oder Bäumen im Umfeld Sommerquartiere aufsuchen. Der baustellenbedingte Lärm stellt jedoch keine relevante Störwirkung dar.

Essenzielle Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben nicht entfernt, Flugstraßen werden nicht unterbrochen. Die Nahrungshabitate im Umfeld bleiben weiterhin erreichbar.

Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation der hier möglichen Arten zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist nicht davon auszugehen, dass im Planbereich Wochenstuben, Hangplätze von Männchengruppen oder Winterquartiere von Fledermäusen vorliegen. Die innerhalb des Plangrundstücks vorhandenen Bäume sowie das Bestandsgebäude und der Schuppen können allenfalls als Ruhequartier einzelner Fledermäuse dienen. Vielfältige und z. T. besser geeignete Ruhestätten sind u. a. im nahen Umfeld mit Obstwiesen und Wald vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben ggf. betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand ist von der Rodung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der fledermausspezifischen Zeiten für die Baufeldfreimachung, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

Hinweis: Es ist nicht bekannt, wann das Gebäude abgerissen werden soll. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands beim Gebäudeabriss sicher zu vermeiden, sollte der Scheunentrakt vor dem Abriss nochmals auf eine dauerhafte Quartiernutzung durch Fledermäuse geprüft werden. Bei Antreffen von Fledermäusen ist die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Freudenstadt) zu informieren. Für das Jahr 2018 bzw. den Winter 2018/19 ist die Überprüfung erfolgt.

#### 4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch.

Die Ausbreitung des Bibers wurde in jüngerer Zeit vielfach dokumentiert. Bibermeldungen am Neckar im Bereich Horb gibt es aus dem Jahr 2017. Trotz geeigneter Strukturen (kleinere Fließgewässer wie Echsegraben und Brechengraben, die nach Süden in den Neckar fließen und dabei den südlichen Ortsrand von Weitingen passieren) gibt es in bzw. um Weitingen keine Hinweise auf ein Bibervorkommen.

In dem am Ortsrand gelegenen und von Bebauung sowie Straßen eingerahmten Plangrundstück finden die weiteren genannten Säugetierarten keine geeigneten Habitatstrukturen. Dies gilt auch für die grundsätzlich im ZAK-Bezugsraum Eutingen vorkommende Haselmaus, die v. a. in Hecken oder Gehölzsäumen zu finden ist.

#### 4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Plangrundstück weist grundsätzlich Lebensraumelemente auf, die europäischen Singvögeln als Brut- und Ruhequartier dienen können.

Das vorhandene Gebäude bietet grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, Nester dieser Vogelarten sind derzeit aber nicht vorhanden. Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren waren lediglich am Scheunentrakt erkennbar, hier können Ritzen am rückwärtigen Scheunentor von kleineren Vogelarten zum Einflug genutzt werden. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung, wie Spuren von Vogelkot, lagen nicht vor.



**Abbildung 11:** Dachvorsprung am Wohnhaus ohne Nester von Gebäudebrütern  
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)

Der Baumbestand bietet v. a. für Hecken- bzw. Zweigbrüter Nutzungspotenzial. Natürliche, tiefe und damit zur Vogelbrut geeignete Baumhöhlen waren nicht erkennbar, die vorhandenen Strukturen an Stämmen und Ästen wurden, soweit möglich, auf eine aktuelle Brutnutzung überprüft, dabei waren keine Hinweise auf diesjährige Nistplätze erkennbar. Die Freifläche kann von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden, stellt jedoch aufgrund der eingeschränkten Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung (Ortsrand) nur einen sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Neben der geringen Gebietsgröße ist das Habitatpotenzial durch Störungen (Betriebsamkeit, Kulissenwirkung u. a. m.) eingeschränkt, welche die innerörtliche Lage mit sich bringt. Aktuelle Einschränkungen entstehen durch die benachbarte Bautätigkeit.

Die geplante Neubebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bieten das Gebäude und die Bäume Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter sowie für Hecken- bzw. Zweigbrüter. Höhlenbrüter sind aufgrund fehlender Strukturen nicht anzunehmen. Wenn die genannten nutzbaren Lebensraumelemente im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden, können hier brütende Vögel und ihre Entwicklungsstadien, d. h. Eier und Nestlinge, unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1).

Um dies zu vermeiden, sollten die Abriss- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten stattfinden. Ein geeigneter Zeitraum hierfür liegt im Winter, zwischen Oktober und Februar. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2018 war auf dem Gelände kein dauerhafter Vogelbesatz erkennbar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auf der Fläche sowie im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Durch den aktuellen Neubau auf einem Nachbargrundstück ist derzeit bereits ein erhöhtes Störpotenzial vorhanden.

Insgesamt ist für die im Planbereich anzunehmenden Arten von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage am Ortsrand handelt es sich um häufige Vogelarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [12]). Die Umgestaltung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal aufgrund der eingeschränkten Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare möglich ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass im Vorfeld einer Neubebauung Bestandsgebäude abgerissen und Bäume im Planbereich entfernt werden. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung lagen keine Hinweise auf eine diesjährige Brutnutzung vor. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die hier ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Zudem wäre nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen.

Die ggf. hier brütenden Vogelarten finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Baufeldfreimachung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass, unter Berücksichtigung der vogelspezifischen Zeiten für die Baufeldfreimachung, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

**Hinweis:** Es ist nicht bekannt, wann das Gebäude abgerissen werden soll. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands beim Gebäudeabbriss sicher zu vermeiden, sollte das Gebäude nochmals auf gebäudebrütende Vogelarten geprüft werden. Bei Antreffen von Nestern von Hausrotschwanz, Haussperling, Schwalben und Mauerseglern ist die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Freudenstadt) zu informieren. Für das Jahr 2018 bzw. den Winter 2018/19 ist die Überprüfung erfolgt.

#### 4.4 Reptilien

Weitingen und somit die Vorhabensfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*, ZAK Naturraumart) und ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km), wurden im betroffenen Rasterabschnitt zudem Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet [8].

Im Untersuchungsbereich und im näheren Umfeld sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten vorhanden. Es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [9]. Die vorgefundenen offenen Bodenstellen sind durch Überfahrt entstanden und derart verdichtet, dass es sich nicht um grabbares Material mit entsprechendem Nutzungspotenzial handelt.

Die grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbare Grünfläche ist vom umgebenden Freiland nur über die angrenzenden Straßen mit entsprechend hohem Tötungsrisiko für die Tiere zugänglich. So verläuft die Rohrdorfer Straße zwischen westlichem Ortsrand mit seinen Obstwiesen und dem Plangrundstück, was dessen Lebensraumqualität weiter einschränkt.

#### 4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Planfläche lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [9]. So fehlen auf dem Grundstück entsprechende Laichgewässer. Zudem mindert die angrenzende Straße am Übergang zur freien Landschaft das Lebensraumpotenzial für diese Tiergruppe, der Fahrzeugverkehr stellt ein erhöhtes Tötungsrisiko dar.

#### 4.6 Insekten

Das Arteninventar der Rasen- bzw. Wiesenflächen ist durch eine hohe Nutzungsintensität (häufige Mahd, regelmäßiges Betreten, z. T. Überfahrt) geprägt und umfasst die typischen Arten einer (Fett-)Wiese mit einem hohen Anteil an niederwüchsigen Gräsern (Untergräser). Auf der Erdablagerung ist ein junger Bestand zu finden, der sich v. a. aus in der Umgebung häufigen Stauden (u. a. Beifuß) zusammensetzt. Insgesamt zeigt die Fläche sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche Ausprägung von Wiesen/Rasen auf innerörtlichen Grünflächen bzw. in Gärten. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten, wie den Großen Feuerfalten, als Art des ZAK, bestehen nicht [6].

Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden. Dies gilt auch für den Hirschkäfer, der im Zielartenkonzept für Eutingen aufgeführt ist [5].



#### 4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen. Neben dem Baumbestand wurden die Rasen- bzw. Wiesenflächen detaillierter betrachtet [2]. Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet (vgl. Kap. 4.6).

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass entsprechend geschützte Pflanzenarten im Planbereich vorkommen.

### 5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der vom Bebauungsplan „Rohrdorfer Straße 1. Erweiterung“ betroffenen Flurstücke Nrn. 943, 945 und 950 in Weitingen wurde am 09.07.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Neubebauung müssen ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie ein angebauter Schuppen abgerissen werden. Weiter werden Bäume gerodet und Rasen- bzw. Wiesenflächen in Anspruch genommen. Diese Strukturen bieten ein insgesamt geringes bis mittleres Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Gebäude und Bäume können grundsätzlich dauerhaft als Fortpflanzungs- und temporär als Ruhestätten dienen. Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere und auf eine Vogelbrut bestanden jedoch nicht. Weiterhin kann die Fläche auch von Fledermäusen und Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Darüber hinaus sind keine relevanten Lebensraumelemente im Plangebiet vorhanden. Es liegen keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten vor.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufeldfreimachung mit Gebäudeabriss und Gehölzrodungen unabsichtlich auch Vertreter der o. g. geschützten Vogel- und ggf. auch Fledermausarten getötet oder verletzt werden können (Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG).

Um den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten die Abriss- und Rodungsarbeiten in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brutperiode der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird hierfür der Zeitraum zwischen Oktober und Februar vorgeschlagen.

Es ist nicht bekannt, wann das Gebäude abgerissen werden soll. Um einen Eintritt des Verbotstatbestands beim Gebäudeabriss sicher zu vermeiden, sollte das Gebäude nochmals auf gebäudebrütende Vogelarten bzw. auf Quartiere von Fledermäusen in der Scheune geprüft werden. Bei Antreffen von Vogelnestern und Fledermäusen ist die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Freudenstadt) zu informieren. Für das Jahr 2018 bzw. den Winter 2018/19 ist die Überprüfung erfolgt.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Weitere Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben:

Das Gebiet „1. Erweiterung Rohrdorfer Straße L 360“ ist am nordwestlichen Ortsrand von Eutingen im Gäu-Weitingen gelegen und verfügt noch über ein weitgehend typisches Vogel-spektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neu-gestaltung einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Zudem wird empfoh-len, künstliche Nistmöglichkeiten an den Gehölzen sowie den neuen Gebäuden anzubringen.

Auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlupfe und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe-und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung in die Gebäudefassade integriert wer-den.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugrei-fen.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

Roswitha Beier-Groß  
Dipl.-Agrarbiologin

## **ANHANG**

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Gemeinde Eutingen im Gäu/Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg (2018): Unterlagen zum Bebauungsplan „Rohrdorfer Straße 1. Erweiterung“, Eutingen im Gäu-Weitingen
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [5] Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK): Startseite LUBW > [Themen] > Natur und Landschaft > Artenschutz > Informationssystem Zielartenkonzept, Gemeindeinformation Eutingen im Gäu, abgerufen August 2018
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen August 2018
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, zuletzt aktualisiert 27.01.17
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Juni 2018
- [9] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [10] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [11] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [12] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008